



Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie der Maritim Hotelgesellschaft mbH

Verpflichtung zur Achtung von Menschenrechten und umweltbezogenen Risiken

Wir, die Maritim Hotelgesellschaft mbH, setzen uns für die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt ein. Wir verpflichten uns daher, Menschenrechte und Umweltbelange in unserer eigenen Geschäftstätigkeit sowie in unseren Lieferketten zu achten und dafür Sorge zu tragen, Menschenrechts- und Umweltverletzungen zu verhindern, Betroffenen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen und im Falle von Verstößen wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unsere Standards

In Übereinstimmung mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) verpflichten wir uns, die Standards der folgenden international anerkannten menschen- und umweltrechtlichen Referenzinstrumente einzuhalten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Internationaler Pakt über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheit
- Übereinkommen von Minamata über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs Übereinkommen)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle
- Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten

Zusätzlich zu diesen Normen bildet unser Code of Conduct unter <https://www.maritim.de/de/verantwortung> die Basis für unser Handeln sowie für das Handeln aller unserer unmittelbaren Zulieferer.



Diese Grundsatzerklärung gilt für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Unternehmensbereichen und Tochtergesellschaften. Mit diesen Standards verpflichten wir alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Geschäftspartnern und Lieferanten angemessen und rechtmäßig zu verhalten. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Besonders schützenswerte Personengruppen

Bei unseren Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte stehen für uns insbesondere folgende Personengruppen entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette im Fokus:

- Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an nationalen und internationalen Standorten einschließlich Honorarkräfte und Leiharbeiter.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unserer direkten Lieferanten
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Personaldienstleistern, die uns im Rahmen unserer Servicetätigkeiten unterstützen oder überlassen werden.

Menschenrechte

Wir wenden uns gegen jegliche Verletzung von anerkannten Menschen- und Umweltrechten. Wir stehen insbesondere für nachfolgende Menschenrechte ein:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Sklaverei und allen Formen der Zwangsarbeit
- Verbot der Diskriminierung
- Wahrung der Arbeitsrechte und Arbeitssicherheit
- Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung
- Wahrung des Rechts auf Bildung einer Koalition, Vereinigung und Kollektivhandlungen
- Rechtmäßiger Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften
- Wahrung von Landrechten

Infolge unserer umfassenden Risikoanalyse sehen wir uns verpflichtet, in unseren Lieferketten die Themen „Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren“, „Wahrung der Arbeitsrechte“ sowie „Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung“ prioritär zu adressieren.



Weiterhin verurteilen wir jegliche Art und Weise der unrechtmäßigen und negativen Beeinträchtigung sowie Zerstörung der Umwelt. Auch wir betrachten die Nachhaltigkeit als wesentliches Prinzip und von größter Bedeutung nicht nur für uns, sondern auch für zukünftige Generationen. Daher nehmen wir unsere Verantwortung gegenüber Menschen und Umwelt äußerst ernst. Deshalb streben wir mit unserem Handeln danach zu einer nachhaltigen Zukunft beizutragen, die den Bedürfnissen der Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt gerecht wird.

Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

Die Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten ist ein fortlaufender Prozess. Die Umsetzung der Maßnahmen unterliegt dabei einer kontinuierlichen Überprüfung und Überwachung. Sollten sich neue Handlungsfelder ergeben, werden wir neue oder angepasste Maßnahmen entwickeln.

Bereits heute werden in unserer Unternehmensgruppe folgende Maßnahmen wirksam und verbindlich umgesetzt, um den Anforderungen des LkSG und unseren eigenen Ansprüchen gerecht zu werden:

Verantwortlichkeiten

Für die Wahrnehmung und Einhaltung aller menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten haben wir auf unterschiedlichen Hierarchieebenen Verantwortlichkeiten definiert. Auf oberster Führungsebene ist unsere Geschäftsführung für die Achtung der Menschenrechte und Umwelt in allen unseren Geschäftsbereichen sowie in den jeweiligen Lieferketten verantwortlich.

Daneben haben wir Herrn Henning Jünke, Direktor Nachhaltigkeit (hjuenke.hv@maritim.de), als Menschenrechtsbeauftragten bestellt, welcher das Risikomanagement im Sinne des LkSG überwacht und auf seine Wirksamkeit überprüft. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet mindestens einmal jährlich an die Geschäftsführung sowie ebenfalls anlassbezogen. Dieser Austausch wird fortlaufend dokumentiert.

Die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten sowie die organisationale Verankerung des LkSG wird durch das Kernteam aus unterschiedlichen Fachabteilungen (u. a. Einkauf, Personal, Recht) erreicht. Hierdurch stellen wir genügend personelle Ressourcen zur Sicherstellung der Umsetzung der Anforderungen des LkSG zur Verfügung. Die übergreifende Aufgabe des Kernteams ist die kontinuierliche Weiterentwicklung und Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten durch funktionsübergreifenden Austausch. Insbesondere steuert das Kernteam risikobasiert die Präventions- und Abhilfemaßnahmen in den relevanten Prozessen im eigenen Geschäftsbereich sowie in Bezug auf Lieferanten. Das Kernteam dokumentiert und berichtet regelmäßig über die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten.

Weiterhin haben wir auch unabhängige Ombudsanwälte bestellt, welche für uns die Beschwerdestelle betreiben und Hinweise entgegennehmen.

Risikoanalyse

Ein entscheidender Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht ist unser Wissen über mögliche und tatsächliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie die Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Menschen und Umwelt entlang der Wertschöpfungskette.

Daher haben wir bei uns Prozesse für die jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern etabliert. Diese Prozesse ermöglichen uns, systematisch potenzielle Risiken zu identifizieren und angemessen im Einklang mit den Anforderungen des LkSG zu priorisieren. Die Durchführung der Risikobewertung und -analyse erfolgt dabei sowohl mit Unterstützung der internen Fachabteilungen als auch durch externe Experten, sodass wir auf ein fundiertes Fachwissen zurückgreifen. An erster Stelle steht dabei eine umfangreiche Betrachtung der zentralen Wertschöpfungsketten bzw. Fachbereiche anhand unterschiedlicher von der BAFA empfohlener Quellen. Basierend auf den einschlägigen Indizes sowie interner Kriterien zur Bewertung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken wurde ein Bewertungsschema entwickelt, welches die Einstufung in niedriges, mittleres und hohes Risiko ermöglicht. Die weitere Bewertung und Klassifizierung bei unmittelbaren Lieferanten erfolgen aufgrund der Komplexität über eine geprüfte Softwarelösung, die eine rechtskonforme Umsetzung des LkSG ermöglicht. Unser Vorgehen berücksichtigt dabei ebenfalls die Perspektiven potenziell betroffener Stakeholder.

Wir haben auf Grundlage der analysierten Risiken in unseren Lieferketten die Themen „Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren“, „Wahrung der Arbeitsrechte“ sowie „Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung“ priorisiert. Diese Priorisierung erfolgte insbesondere unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit, der Eintrittswahrscheinlichkeit, der Schwere der möglichen Verletzungen und des Verursachungsbeitrages zu den einzelnen Risiken.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden sowohl an die Geschäftsführung als auch an die relevanten Abteilungen im Unternehmen kommuniziert.

Um eine kontinuierliche Optimierung der Risikoanalyse zu ermöglichen, werden die Prozesse regelmäßig durch unseren Menschenrechtsbeauftragten überwacht und überprüft.

Präventionsmaßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und Umweltbelange gerecht zu werden, setzen wir auf verschiedene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern. Unser oberstes Ziel ist es, potenziell Betroffene zu schützen sowie nachteilige menschen- und umweltrechtliche Auswirkungen zu erkennen, zu verhindern oder zumindest zu minimieren. Daher haben wir sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch in der Lieferkette risikobasierte Prozesse für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen etabliert. Wir haben bereits verschiedene Arten von Präventionsmaßnahmen implementiert und aufgrund der Risikoanalyse erweitert.

Organisatorische Maßnahmen

- Besetzung der Position „Direktor Nachhaltigkeit“
- Funktionsübergreifendes Team zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten in die operativen Geschäftsabläufe
- Sensibilisierungsmaßnahmen durch Schulungen in zentralen Bereichen sowie auf der digitalen Lernplattform „Maritim Academy“
- Optimierung der Berichterstattung und des Informationsaustausches
- Unterschiedliche Meldewege für Hinweise, bspw. interne Meldestelle nach dem HinSchG sowie Beschwerdeverfahren nach dem LkSG, welche durch unabhängige Ombudsanwälte einer externen Kanzlei betrieben wird

Richtlinien und Erklärungen

- Schriftlich fixierte Ordnung (u. a. Code of Conduct: <https://www.maritim.de/de/verantwortung>)
- Kommunikation der Erwartungen an Lieferanten und Dienstleister
- Interne und externe Kommunikation der Grundsatzerklärung

Prozesse

- Systemseitige sowie manuelle Kontrollen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten
- Prozess zur Implementierung und Prüfung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich
- Prozess zur Auswahl von Lieferanten und Dienstleistern
- Prozess zur risikobasierten Implementierung von Präventionsmaßnahmen und Zusammenarbeit mit Lieferanten und Dienstleistern.

Die Prozesse und implementierten Präventionsmaßnahmen werden kontinuierlich durch den Menschenrechtsbeauftragten überwacht, an die Risikolage angepasst und auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit überprüft.

Beschwerdemanagement

Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagementsystem ist ein notwendiger Bestandteil unseres Sorgfaltsprozesses, um Verstößen in unserem Unternehmen oder bei unseren Lieferanten wirksam vorzubeugen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Dazu stellen wir öffentlich zugängliche und vertrauliche Meldewege zur Verfügung, über die jeder jederzeit tatsächliche oder vermutete Verstöße durch uns, unsere Geschäftspartner oder Lieferanten melden kann.



Unser webbasiertes Hinweisgebersystem auf <https://www.maritim.de/de/verantwortung> ist für jedermann zugänglich. Betroffene haben über das System die Möglichkeit, namentlich oder anonym Hinweise aller Art und Beschwerden über uns oder unsere direkten und indirekten Lieferanten abzugeben. Diese Hinweise werden dann von unabhängigen Ombudsanwälten der Kanzlei PKF WMS Dr. Buschkühle PartG mbB, Martinsburg 15, 49078 Osnabrück entgegengenommen. Die Bearbeitung der Hinweise bzw. Beschwerden erfolgt dann nach Rücksprache mit dem jeweiligen Ombudsanwalt durch unseren Menschenrechtsbeauftragten, der unparteiisch, unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Darüber hinaus wird die Unternehmensleitung über die Beschwerde informiert. Vertraulichkeit und Hinweisgeberschutz sind jederzeit gewährleistet. Soweit möglich und in unserem Einflussbereich liegend, stellen wir auch sicher, dass Hinweisgeber im Zusammenhang mit ihren Hinweisen und Beschwerden vor Benachteiligungen und Sanktionen geschützt werden. Für das Hinweisgebersystem haben wir Prozesse definiert, dokumentiert und intern kommuniziert, die in der „Verfahrensordnung“ dargestellt sind. Diese Verfahrensordnung ist auf unserer Homepage und auf der Hinweisgeberseite abrufbar. Die Wirksamkeit unseres Hinweisgebersystems wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, sowie anlassbezogen überprüft.

Abhilfe

Unsere Verantwortung umfasst die Vermeidung negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt.

Erlangen wir substantiierte Kenntnisse über unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten in unserer Lieferkette oder im eigenen Geschäftsbereich, werden wir in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen, um Verstöße zu verhindern, zu beenden oder im Ausmaß abzuschwächen.

Sowohl unser Prozess für Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich als auch der Prozess für Abhilfemaßnahmen bei (un-)mittelbaren Zulieferern sehen eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit Betroffenen und Verursachenden vor. Wir untersuchen zunächst die Ursachen der unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Verstöße, um dann geeignete Konzepte zu entwickeln und angemessene Maßnahmen umzusetzen.

Im eigenen Geschäftsbereich zielen die eingesetzten Maßnahmen dabei immer auf eine unmittelbare Beendigung der Verletzung ab. Sollten diese nicht ausreichen, behalten wir uns vor, im Einklang mit geltenden Rechten arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen die verursachende Person durchzusetzen.

Kann die Verletzung in der Lieferkette nicht in absehbarer Zeit beendet werden, wird die Maritim Hotelgesellschaft mbH in Kooperation mit den verursachenden (un-)mittelbaren Zulieferern ein geeignetes Konzept zur Beendigung oder Reduzierung entwickeln und umsetzen.

In Abhängigkeit von der Schwere der Verletzung behalten wir uns angemessene Reaktionsmöglichkeiten wie die Aussetzung sowie als ultima ratio die Beendigung eines Vertragsverhältnisses vor.



Die Prozesse im Bereich Abhilfemaßnahmen werden kontinuierlich durch den Menschenrechtsbeauftragten überwacht und auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit überprüft.

Wirksamkeitsüberprüfung und Weiterentwicklung

Die Wirksamkeit aller Sorgfaltsprozesse wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

Da wir den Schutz von Menschenrechten und Umweltbelangen als übergeordnetes Ziel betrachten, verpflichten wir uns zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.

Dokumentation und Berichtserstattung

Wir dokumentieren fortlaufend unsere Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG. Jede Maßnahme, einschließlich der Gründe für die getroffenen Entscheidungen, wird unverzüglich und ordnungsgemäß dokumentiert. Die Dokumentation ist mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Unser Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Wir erstellen den jährlichen Bericht mit allen gesetzlichen Pflichtangaben gemäß § 10 Abs. 2 LkSG, veröffentlichen ihn spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres und halten ihn mindestens sieben Jahre auf unserer Internetseite zum Abruf bereit. Für die Erstellung des Jahresberichts nach § 10 Abs. 2 LkSG werden wir die vom BAFA zur Verfügung gestellten technischen Hilfsmittel einschließlich der Schnittstelle zur Erstellung des Berichts nutzen.

Fragen und Beschwerden

Für Fragen zu dieser Grundsatzerklärung oder zu anderen menschenrechts- oder umweltrechtsbezogenen Themen wenden Sie sich bitte per E-Mail an unseren Menschenrechtsbeauftragten unter hjuenke.hv@maritim.de.

Zur Meldung fragwürdigen Verhaltens oder eines möglichen Verstoßes können Sie auch jederzeit eine Meldung über unser vertrauliches Hinweisgebersystem unter <https://www.maritim.de/de/verantwortung> einreichen.



Inkrafttreten

Die Grundsatzerklärung zu Menschenrechten und umweltbezogenen Risiken tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wurde von der Geschäftsführung am 01.08.2024 verabschiedet und ergänzt den bereits bestehenden Code of Conduct.

Maritim Hotelgesellschaft mbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Erik van Kessel".

Erik van Kessel

Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Roland Elter".

Roland Elter

Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Martin Friedrich".

Martin Friedrich

Geschäftsführer